

— Mittel-Hochdrucknetz mit einem Mindestvordruck von..... mm WS - at — zu liefern.

Für die sonstige Beschaffenheit des Gases gilt TGL 79 - 1 1514 -

Das Gas unterliegt nicht dem Geltungsbereich der TGL 79 — 1 1514 „Stadtgas“ — und weicht bei folgenden Gütewerten von dieser TGL ab:

Verbrennungswärme

Dichteverhältnis höchstens

Sauerstoff höchstens

Schwefelwasserstoff höchstens

Naphthalin

(4) Der Abnehmer verpflichtet sich, die gemäß Abs. 1 festgelegten Tages- oder Stunden höchst mengen in den Zeiten abzunehmen, für die ihm die Gasverteilung eine Abnahmepflicht auferlegt.

§ 2

Anschlußanlage

(1) Die Anschlußanlage des EVB endet auf dem Grundstück des Abnehmers in.....

(2) Über die Verbrauchsmessung wird folgendes vereinbart: Die gemessenen Mengen sind für die Abrechnung auf 15° C und 760 Torr umzurechnen.

§ 3

Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer.

(2) Sondervereinbarungen:.....

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Kalenderjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Kalenderjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

.....den..... * den.....
(als EVB) (als Abnehmer)

Zwölfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Blauschimmels (*Peronospora tabacina*) an Tabak —

Vom 10. Februar 1961

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Halten von lebenden Kulturen des Pilzes *Peronospora tabacina* sowie Versuche jeder Art mit demselben sind ab 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum epidemischen Neuaufreten der Krankheit verboten.

* 11. DB (GBl. I 1960 S. 481)

IS

(1) Das Halten und Kultivieren von Pflanzen anfälliger Arten der Gattung *Nicotiana* oder Angehöriger anderer Gattungen (einschließlich Zierpflanzen) in Instituten, Laboratorien, Gewächshäusern oder an sonstigen Orten ist in der Zeit vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres verboten.

(2) Alle bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres noch vorhandenen Pflanzen anfälliger Arten sind durch geeignete Maßnahmen (Verbrennen oder tiefes Vergraben) zu vernichten.

§ 3

Jeder nicht vertragsgebundene Anbau von Tabakpflanzen (einschließlich Tabakzierpflanzen) ist verboten.

§ 4

Alle Tabakanbauflächen sind unverzüglich nach der Aberntung entweder so umzubereiten, daß keinerlei Rückstände an der Oberfläche verbleiben, oder von den Rückständen restlos zu säubern, die durch tiefes Vergraben oder Verbrennen zu vernichten sind.

§ 5

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens von Blauschimmel in allen Anzuchtbetrieben und Freilandkulturen des Tabaks ist durch die Anbauer unverzüglich dem zuständigen Pflanzenschutzagronom oder Tabakanbauberater zu melden.

§ B

Alle Pflanzenanzuchtbetriebe und Tabakanbauer sind verpflichtet, die jeweils in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft veröffentlichten Richtlinien, Anweisungen und Mitteilungen zur Bekämpfung des Blauschimmels einzuhalten und zu beachten.

§ 7

Botanische Gärten, wissenschaftliche Institute und andere Institutionen können Anträge auf Ausnahmen von diesen Bestimmungen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft richten.

§ 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 1 bis 5 festgelegten Bestimmungen verstößt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1961 in Kraft

Berlin, den 10. Februar 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
Reichelt